

FINANZEN

KOMPAKT

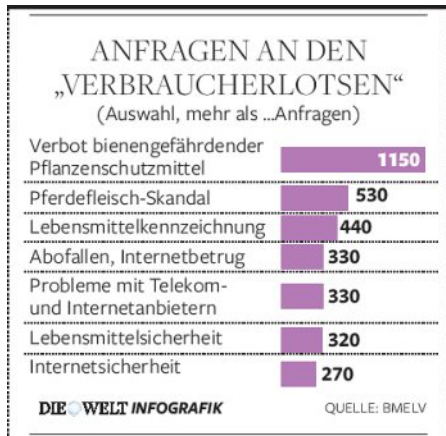
STEUERN

Weniger Grunderwerbsteuer bei getrenntem Kauf und Bau
Immer wieder versuchen Bauherren bei der Grunderwerbsteuer zu sparen. Der Trick: Sie kaufen das Grundstück und beauftragen anschließend einen Architekten mit Planung und Bau der Immobilie. In diesem Fall bemisst sich die Grunderwerbsteuer nur nach dem Grundstückspreis. Der eigentliche Hausbau wird nicht mehr mit der Abgabe belegt. Das kann allerdings gefährlich werden, warnt der Verband Privater Bauherren (VPB) in Berlin. Denn Finanzämter prüfen solche Geschäfte häufig genau. Wird festgestellt, dass der Kauf des Grundstücks an Bedingungen geknüpft ist, unterstellt das Finanzamt ein sogenanntes verbundenes Geschäft und erhebt Grunderwerbsteuer auf Haus und Grund. Eine kritische Bedingung kann sein, dass ein bestimmter Architekt beauftragt werden muss. Bauherren müssen darauf achten: Grundstücksverkäufer und Planer dürfen wirtschaftlich nicht miteinander verflochten sein. Kommen Haus und Grund aus einer Hand, wie bei einer gebrauchten Immobilie, wird Grunderwerbsteuer auf den Gesamtpreis erhoben.

VERBRAUCHER

Ministerium: Anlaufstelle für Bürger wird rege genutzt

Fragen haben Verbraucher viele: Bin ich richtig versichert? Welche Rechte habe ich, wenn Bahn oder Flug verspätet ankommen? Darf mein Stromanbieter einfach den Preis erhöhen? Der Ver-



braucherlotse, ein Projekt von Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner, soll „Fragenden den Weg weisen“. Ein halbes Jahr ist mittlerweile run, 9300 Anfragen haben den Verbraucherlotsen erreicht. Themen reichen von Fragen zum Datenschutz im Internet, zur Lebensmittelkontrolle, zu Vertragsproblemen bei Versicherungen und Finanzdienstleistern, über Reisen mit Heimtieren bis hin zu Stromanbieter-Wechsel.

RECHT

Privater Ticketverkauf kann schnell gewerblich werden

Verbraucher dürfen Konzertkarten oder Fußballtickets grundsätzlich weiterverkaufen. „Solange es sich um Originalkarten handelt und diese nicht personalisiert sind, ist das rechtlich vollkommen in Ordnung“, sagt Rechtsanwältin Sabine Sobola aus Regensburg. Dabei dürfen Besitzer auch Gewinn machen. „Sie können die Karten zu dem Preis verkaufen, den der Markt hergibt.“ Doch Vorsicht: Werden mehrere Tickets innerhalb kurzer Zeit verkauft, kann das schnell als gewerblich gelten. Die Grenzen sind hier fließend. „Gesetzliche Vorgaben gibt es nicht“, sagt Sobola. „Es kommt immer auf den Einzelfall an.“ Ein Beispiel: „Wenn sie zehn Konzertkarten kaufen und davon acht wieder verkaufen, weil ihre Freunde abgestagt haben, ist das bei einem Mal unbedenklich.“ Passiere das allerdings innerhalb weniger Monate ein zweites Mal, sei „das schon kritisch“.

WOHNEN

BGH: Befristete Mietverträge nicht früher kündbar

Mietverträge mit fester Laufzeit dürfen nicht vorzeitig gekündigt werden. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am Mittwoch entschieden. Im konkreten Fall wollte ein Mieter nicht die vorzeitige Eigenbedarfskündigung seines Vermieters akzeptieren. Der Mieter verwies auf seinen Zeitmietvertrag. Dieser war auf sechs Jahre geschlossen und sollte bis Ende Oktober 2011 laufen. Die Kündigung sei unwirksam, urteilte nun der BGH. Denn Mieter wie Vermieter hätten ursprünglich eine langfristige Bindung im Sinn gehabt und eine vorzeitige Kündigung daher ausgeschlossen. Die BGH-Richter wiesen den Fall jedoch an die Vorinstanz zurück. Sie muss klären, ob eine spätere Kündigung wirksam ist und der Mieter dennoch ausziehen muss.

Meist zahlt man fürs Bezahlen

Flugtickets sind auf den ersten Blick günstig. Online-Portale versuchen aber viele Extras zu verkaufen. Und schlagen gern beim allerletzten Buchungsschritt noch mal ordentlich drauf

EKKEHARD KERN

Mit der Transparenz vieler Online-Reiseportale ist es nach wie vor nicht weit her. So fallen bei fast allen Anbietern bei der Zahlung des Tickets Extrakosten an. Immer passiert dies erst im letzten Buchungsschritt – zu einem Zeitpunkt also, an dem sich kaum jemand die Arbeit machen dürfte, seine persönlichen Daten bei der Konkurrenz noch einmal von Neuem einzutragen.

Pünktlich zur Urlaubssaison hat die EU-Kommission zwar gerade ein Paket mit Änderungen zum Reiserecht vorgeschlagen, nach denen vor allem die Rechte der Kunden bei Internet-Buchungen gestärkt werden. Doch es dauert noch, bis diese Regeln in Kraft treten. Jetzt müssen zunächst Europaparlament und Ministerrat über die Pläne beraten.

Um zu prüfen, welcher Anbieter heute wo trickst oder Kosten versteckt, hat die „Welt“ den Test gemacht und für diesen Montag auf dem Suchportal swoodo.de eine Reise von Frankfurt ins spanische Madrid gebucht. swoodo ist eine Metasuchmaschine – das heißt, sie sucht in den unterschiedlichsten Suchmaschinen wie beispielsweise Opodo, Elumbus, oder auch Expedia. Vorweg: Die acht günstigsten Verbindungen liegen zwischen 137 und 149 Euro von Frankfurt in die spanische Metropole. Immer ist es der gleiche Drei-Stunden-Nonstop-Flug mit LAN Airlines.

Mit 136,73 Euro ist das Angebot von Opodo knapp das günstigste. Gleich auf der ersten Seite empfiehlt das Portal den Abschluss einer Reiseversicherung. Der Reisende hat die Wahl zwischen einer Reiserücktrittsversicherung für neun Euro, einer „Reiseschutz- und Rücktrittversicherung“ für 15 Euro – und dem Verzicht auf einen solchen Schutz. Anzumerken ist in diesem Fall Folgendes: „Ich verzichte ausdrücklich auf den angebotenen Reiseschutz und zahle im Notfall alle Kosten selbst.“ Immerhin: Bei Opodo ist keine Versicherung vorausgewählt, der Kunde muss also aus den gegebenen Möglichkeiten wählen.

Verzichtet man auf die Versicherung, springt sofort ein Pop-up-Fenster in den Bildschirmvordergrund: „Sollten Sie Ihren Flug unerwartet stornieren müssen, kostet dies durchschnittlich 275 Euro, in einigen Fällen aber auch deutlich mehr.“ Darüber hinaus s 500.000 Flüge ver Euro bieten wir Reiserücktrittversicherung an, die Ihnen bei Verspätung eine Entschädigung und im Verspätungsfall bis zu 500 Euro zahlt.“ Wer dieser Stelle das le zu übersehende „ter ohne Versicherer wählt, wird nicht v umworben.“



DIE „WELT“ INFOGRAFIK

Auf der nächsten Seite des Buchungsvorgangs wartet schon „Ihr Rundum-Service“ für 7,95 Euro, das eine kostenlose Stornierung oder Umbuchung des Fluges sowie eine „automatisierte juristische Durchsetzung Ihrer Ansprüche bei Flugverspätung von bis zu 600 Euro pro Person“ bieten soll. Etwas günstiger ist „Ihr Basis-Service“ für 5,95 Euro, das unter anderem eine SMS-Benachrichtigung bei außerplanmäßigen Änderungen der Verbindung verspricht. Der Verzicht auf all dies kostet Null Euro.

Plötzlich aufgeschlagen hat Opodo nun das sogenannte „Ticketentgelt“, nämlich 10,15 Euro. Die Kosten für den Flug betragen nun also nicht mehr 136,73 Euro, sondern

146,88 Euro. Der Grund hierfür: unbekannt. Anschließend wird der Kunde zur Ticketzahlung gebeten, wobei der „Zuschlag“ für Bankeinzug 9,90 Euro beträgt. Mit MasterCard oder Visa zahlen kostet gar 13,50 Euro extra, lediglich die Methode „Sofortüberweisung“ ist kostenlos. Bei Nutzung der American-Express-Kreditkarte fällt kein Zuschlag an, außerdem wird das zuvor aufgeschlagene Ticketentgelt abgezogen.

Bei Zahlung per MasterCard oder Visa kostet das Ticket nun 160,38 Euro – immerhin fast 25 Euro mehr als zu Buchungsbeginn.

Beate Wagner von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen ist der Überzeugung, die Reiseportale möchten ihre Nettopreise bei Buchungsstart möglichst gering halten, um wettbewerbsfähig zu wirken. „Nicht nachvollziehbar“ ist für Wagner hingegen, dass man „fürs Bezahlen auch noch zahlen soll“.

Bei CheapTickets lautet der Startpreis 139,96 Euro. Gleich auf der ersten Seite des Buchungsvorgangs muss der Kunde zwischen dem „Basis-Paket“ und dem „Sicherheitspaket“ wählen, das mit dem Hinweis „Empfehlung!“ gekennzeichnet ist und eine sogenannte „Flugticketgarantie“

beinhaltet. Es kostet sechs Euro. Gleich anschließend muss der Nutzer zwischen der „Reisevollschutzversicherung“ für 8,28 Euro, der „Reiserücktrittskostenversicherung“ für 12,87 Euro und dem Verzicht auf all diese wählen. Auch hier ist, wie bei Opodo, keine Vorauswahl getroffen. Unter dem Punkt „Weitere Reiseartikel“ bietet CheapTickets den „SMS-Flug-Info-Service“ für 2,50 Euro sowie die Möglichkeit, für 5,93 Euro die Umweltschutz-Organisation Greenseat zu unterstützen.

Selbst wenn der Nutzer sich oben gegen die „Flugticketgarantie“ ausgesprochen und „ausdrücklich auf den angebotenen Reiseschutz“ verzichtet hat, kommt beim Wechsel auf die nächste Buchungsseite auch bei CheapTickets das nicht zu übersehende Pop-up-Fenster mit dem Hinweis, dass Nutzer „in letzter Zeit“ oft in finanzielle Schwierigkeiten geraten seien und folglich die Ticketgarantie von Vorteil

sein könnte – ebenso der Abschluss der Reisevollschutzversicherung. Die nächste Seite – Buchung – hält die Preise für die verschiedenen Zahlungswege bereit: Auch hier ist einzig die Zahlung per American Express kostenlos, Sofortüberweisung.de, MasterCard, Visa und Maestro kosten 9,95 Euro, Paypal gar 11,95 Euro.

Bei airline direct lautet der Startpreis 144,13 Euro. Wer nicht auf das ins Auge stechende, gelbe „Auswählen“ klickt und sich somit gegen einen „Umbuchungsschutz“ für 7,89 Euro entscheidet, bleibt bei 144,13 Euro. Auf der nächsten Seite wählt der Kunde zwischen der Reiserücktrittsversicherung für 12 Euro und dem Verzicht auf diese. Airline direct macht nun darauf aufmerksam, dass „viele Fluggesellschaften bei der Buchung zusätzliche Entgelte“ erheben, worunter angeblich „die meisten Billigflieger“ fallen. Bei diesen Airlines würden für „gewisse Zahlungsmittel (beispielsweise Paypal, Kreditkarte)“ Gebühren erhoben. Wer mit MasterCard oder Visa zahlt, zahlt 7,99 Euro auf den Ticketpreis. American Express kostet 9,90 Euro, Paypal 4,99 Euro, Sofortüberweisung sowie giropay sind kostenlos.

Auch Flugladen bittet gleich zu Beginn der Buchung für 9,36 Euro seine Flugticketgarantie an, weiterhin eine Reiserücktrittsversicherung für 11,64 Euro oder eine Reiseversicherung für 5,98 Euro. Die Zahlungen per American Express oder Maestro sind kostenlos, Sofortüberweisung sowie MasterCard und Visa erhöhen den Preis um je 9,95 Euro.

Elumbus lässt zwischen dem kostenlosen „Service Basispaket“ und dem 15 Euro teuren „Service Standardpaket“ wählen. Danach kann man einen „Rundum-sorglos-Schutz“ für 19 Euro oder eine Reiserücktrittsversicherung für 12 Euro abschließen. Zahlung per American Express ist kostenlos, per MasterCard oder Visa sind es fünf Euro. Für Bankeinzug berechnet Elumbus drei Euro, für eine Überweisung fünf Euro.

Expedia bietet den „Reiserücktritts-Basischutz“ für 12 Euro und das „Vollschutz-Paket“ für stolze 27 Euro. Die Option „Nein, ich benötige keinen Reiseschutz“ ist leicht zu übersehen. Gezahlt werden kann nur per Kreditkarte, dafür allerdings kostenlos. Explizit heißt es: „Kartengebühr der Fluglinie: 0,00 Euro“.

Lastminute.de bietet einen „Reiserücktritt-Vollschutz Plus“ für 26 Euro sowie einen „Reiserücktritt-Vollschutz“ für 17 Euro an. Einzig der Zahlungsweg Sofortüberweisung ist hier kostenlos, die Buchung per Kreditkarte kostet 8,95 Euro, die per Lastschrift gar 9,50 Euro.

Seat24 bietet für 9,90 Euro sein „Service-Paket“, ohne dessen Buchung „wir Ihnen bei Umbuchungen nicht helfen können“, wie es heißt. Der Reiserücktrittsschutz kostet ganze 24 Euro für einen Erwachsenen, ein „Mobile Reiseplan“, der unter anderem die Fluginfos aufs Handy schickt, kostet 2,90 Euro extra. Happig wird es dann bei den Zahlungsmodalitäten: Sofort Banking kostet 18,96 Euro, Visa, MasterCard und Maestro gar 20,45 Euro. Bei diesem Anbieter ist also keiner der Zahlungswege kostenlos – was laut Markus Feck von der Verbraucherzentrale NRW aber immer der Fall sein muss.

Ein bisschen Raubkopie aus dem Urlaub ist erlaubt

Nur die wenigsten Touristen kennen die oft strengen Zollbestimmungen. Das kann teuer kommen

BERRIT GRÄBER

Hermes-Handtaschen, Rolex-Uhren, Chanel-Parfüm, die Sonnenbrille von Ray Ban, Poloshirts von Lacoste: In vielen Urlaubsländern wie der Türkei oder Thailand locken an jeder Ecke Fälschungen weltweit bekannter Luxusmarken zum Spottpreis. Millionen deutsche Touristen erliegen jeden Sommer wieder dem Reiz, stapelweise abgekupferter Designer-Artikel, Medikamente oder Kosmetika aus den Ferien mitzubringen. Hauptsache billig und das Etikett macht Eindruck daheim. Doch wie viel Raubkopie ist eigentlich erlaubt? Ab wann machen sich Reisende strafbar? Nur die wenigsten Urlauber kennen die Spielregeln für die Einfuhr von Plagiaten.

Und die sind zunächst einmal erstaunlich großzügig. Was kaum ein Reisender weiß: Ein bisschen Designer-Imitat für den Privatgebrauch darf tatsächlich sein. Der Handel mit Fälschungen ist zwar verboten. Der Besitz bis zum Wert von 430 Euro pro Person aber nicht, wenn es um Reisen außerhalb der Europäischen Union geht. Kommt ein Urlauber etwa mit einer nachgemachten Uhr im Gepäck zurück,

ein paar gefälschten T-Shirts und Jeans, die ganz offensichtlich für eine Person gedacht sind, ist das noch im grünen Bereich. Bei Dutzenden imitierten Uhren im Gepäck plus massenweise T-Shirts, Hemden, Jeans und Schuhen in verschiedenen Größen hört die Straffreiheit dagegen schnell auf, wie der Münchner Rechtsanwalt Alexander Gaul erklärt, der im Namen von Luxusherstellern gegen groß angelegte Produktpiraterie vorgeht.

Das Einführen größerer Mengen Plagiate nach Deutschland ist schlichtweg illegal. Wird ein Tourist mit Koffern voller Imitate erwischt, geht der Zoll unweigerlich davon aus, dass er die Mitbringsel weiterverkaufen will. „Unwissenheit schützt nicht vor Strafe“, warnt Thomas Meister, Sprecher des Hauptzollamts am Münchner Flughafen. Das gilt selbst für erpante Urlauber, die mit Handel gar nichts im Sinn haben, sondern auf dem Basar in Antalya nur dem Kaufrausch verfielen und für Kinder, Neffen und Nichten gleich mal mit „geshoppt“ haben.

Wer im Urlaub nicht widerstehen kann und sich unbedingt mit Billig-Imitaten für den Privatgebrauch ausstatten will, darf es also nicht übertreiben. Und er sollte

nach der Heimreise gut rechnen. Die mitgebrachten Raubkopien dürfen keinesfalls mehr als 430 Euro zusammen kosten. Pro Person. „Dabei zählt der tatsächlich gezahlte Preis am Urlaubsort, nicht der Originalpreis daheim“, erläutert Meister. Diese Freimenge gilt bei der Rückreise per Flugzeug oder Kreuzfahrtschiff. Bei der Einreise per Bahn oder Auto liegt das Limit bei 300 Euro. Kinder unter 15 Jahren dürfen Plagiate für 175 Euro dabei haben.

Wer bei der Ankunft daheim den grünen Ausgang beim Zoll nimmt, sollte dann auch wirklich nicht mehr im Koffer haben als erlaubt. Bei einer Stichprobe durch die

Zollbeamten kann es für den erpantten Schmuggler sonst ungemütlich werden. Er muss dann noch vor Ort einen Zollzuschlag als eine Art Bußgeld zahlen und schlimmstenfalls mit einem Strafverfahren rechnen. Plus hohen Kosten.

Denn: Mit dem Durchschreiten des grünen Ausgangs am Flughafen gibt der Reisende unausgesprochen eine Art Steuererklärung ab. Ist die Freimenge überschritten, wird der Urlauber für den „überschrittenen“ Wert zur Kasse gebeten. Kann er keine Kaufbelege vorzeigen, wird die Ware von den Zollbeamten geschätzt. Wem nachgewiesen werden kann, dass er

mit Fälschungen handeln wollte, muss sich warm anziehen: Auf das „Inverkehrbringen von markenverletzender Ware“ stehen hohe Geldstrafen, immer abhängig von Mengen und Wiederholungstaten, erläutert Gaul. Außerdem kann die Firma, deren Markenrechte verletzt wurden, Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Unterlassungserklärung allein kostet ab tausend Euro aufwärts.

Plagiate kaufen sei „wirklich kein Kavaliersdelikt“, warnt der Münchner Jurist. Reisende sollten beim Kauf imitierten Waren nicht nur an den eigenen Geldbeutel denken. Jedem müsse klar sein, dass er Firmen damit schade, so Gaul. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) schätzt den durch Raubkopien verursachte Schaden weltweit auf über 250 Milliarden US-Dollar pro Jahr.

Dazu kommt, dass sich der Imitat-Fan auch selbst schaden kann. Fälschungen sind häufig billig produziert, oft von schlechter Qualität und selbst das wenige Geld meist nicht wert. „Vorsicht ist vor allem bei kopierten Arzneimitteln geboten“, warnt Meister. Sie können völlig anders dosiert sein als die Mittel daheim.

SO VIEL STRAFE DROHT ZOLLSÜNDERN

Wer nach Abzug seines Freibetrags mit Einkäufen bis 700 Euro erwischt wird, muss eine **pauschale Strafsteuer von 17,5 Prozent** zahlen. Dies gilt auch, wenn der Reisende im Nicht-EU-Ausland teure Originale erstanden und den Kauf nicht deklariert hat. Übersteigen die Werte die 700-Euro-Grenze, kassiert der Zoll sogar

zwei Mal: 19 Prozent **Einfuhrumsatzsteuer sowie einen Zollsatz je nach Warenart**. Für Textilien kann sie bis zu 14 Prozent ausmachen, für Goldschmuck 2,5 oder für einen Golfschläger 2,7 Prozent. Raubkopien ist der Reisende dann häufig auch los. Der Zoll kann sie einzeln und **auf Kosten des Urlaubers vernichten**.